

Seite

2

Allgemeinverfügung des Kreises Nordfriesland

über ergänzende Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und zur Bestimmung der Bereiche, in denen nach § 2a Abs. 2 Satz 1 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ist

Die Gültigkeit der Allgemeinverfügung, zuerst veröffentlicht im Sonderamtsblatt Nr. 57 vom 1.12.2020, in der letzten Fassung vom 1.6.2021, veröffentlicht im Sonderamtsblatt Nr. 26 vom 1.6.2021, wird mit folgenden Änderungen bis zum 27.6.2021 verlängert:

1. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Bereich der Stadt Friedrichstadt „Am Markt“ wird aufgehoben. Im Übrigen Bereich der Stadt Friedrichstadt wird die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung reduziert auf die Tage von Freitag bis Sonntag in der Zeit von jeweils von 10 bis 18 Uhr.
2. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Bereich der Stadt Husum wird mit Ausnahme der Großstraße, Twiete, Krämerstraße und Neustadt im Bereich der Fußgängerzone „Untere Neustadt“ zwischen Quickmarkt und Großstraße/Langenharmstraße aufgehoben und auf die Tage Donnerstag bis Samstag in der Zeit von jeweils 10 bis 18 Uhr reduziert.
3. In der Gemeinde St. Peter-Ording, auf der Insel Sylt und in der Gemeinde Wyk auf Föhr wird die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in allen in der Liste (Anhang 1) aufgezählten Bereiche auf die Zeit von 10 bis 20 Uhr reduziert.
4. Im Übrigen bleiben die Anordnungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung unberührt. Es gelten die aufgeführten Bereiche und Zeiten gemäß der Anlage zu dieser Allgemeinverfügung (aktualisierte Liste).

Begründung:

Mit Inkrafttreten der Aktualisierung der Corona-BekämpfVO vom 29.5.2021 ist die zuvor in § 2 a Abs. 2 enthaltene pflichtige Anordnung zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung in Fußgängerzonen, Haupteinkaufsstraßen, Bahnhöfen und anderen innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr, in denen typischerweise das Abstandsgebot nicht eingehalten werden kann, in eine Ermessenvorschrift umgewandelt worden. In Abstimmung mit den betroffenen kreisangehörigen Gemeinden ist die Situation erneut geprüft und bewertet worden. Mit beachtet wurde bei dieser erneuten Prüfung der auch im Kreis Nordfriesland stabil niedrige Inzidenzwert und die bundesweite Diskussion über die Aufhebung der sog. „Maskenpflicht“ im Freien. Vor diesem Hintergrund haben sich einige Änderungen in der Bewertung ergeben.

Zu Nr. 1

Der Bereich „Am Markt“ ist weitläufig. Trotz des inzwischen ansteigenden Tourismus und Tagestourismus konnten „Am Markt“ die erwarteten Menschenansammlungen noch nicht festgestellt werden. Abstände können in diesem Bereich gut eingehalten werden. Deshalb war „Am Markt“ aus der Liste herauszunehmen.

Zeitlich wurde die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf die Tage und Uhrzeiten mit besonders hohem Besucheraufkommen reduziert. Dies umfasst wegen des starken Tagestourismus in Friedrichstadt auch den Sonntag.

Zu Nr. 2

In weiten Teilen der Innenstadt Husums konnten trotz steigendem Tourismusaufkommens keine Menschenansammlungen festgestellt werden. Die Abstände können in der Regel gut eingehalten werden. Dies gilt mit Ausnahme der oben genannten Straßen, wobei sich das besonders starke Besucheraufkommen auf die Tage Donnerstag (Markttag), Freitag und Samstag (Markttag) und auf die Zeit von 10 bis 18 Uhr beschränkt.

Zu Nr. 3

Die Uhrzeiten, in denen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung angeordnet ist, konnten in den für diese Gemeinden ausgewiesenen Bereichen zeitlich reduziert werden, weil sich für die betreffenden Zeiten das Besucheraufkommen nicht so stark entwickelt hat, wie es zunächst angenommen worden war.

Zu Nr. 4

Alle weiteren Anordnungen bleiben unverändert, da die Situation und die Vorgabe der Corona-BekämpfVO dies dort weiterhin gebietet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreis Nordfriesland, - Der Landrat -, Gesundheitsamt, Damm 8, 25813 Husum, erhoben werden.
2. Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg erhoben werden durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz. Die De-Mail-Adresse lautet: info@nordfriesland.de-mail.de.

Gemäß § 80 Abs. 5 der VwGO haben Sie die Möglichkeit, beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu stellen.

Husum, den 14.6.2021
Kreis Nordfriesland
Der Landrat

gez.
Florian Lorenzen
Landrat

Anlage 1

zur Allgemeinverfügung des Kreises Nordfriesland über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Festlandsgebiet des Kreises Nordfriesland vom 1.6.2021

Insbesondere in den nachstehend bezeichneten Bereichen besteht die Verpflichtung, eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen:

Gesamtes Kreisgebiet	Bahnhöfe und Bahnhofsvorplätze, Montag bis Samstag in der Zeit von 05:00 Uhr – 20 Uhr Zentrale Omnibusbahnhöfe und Bushaltestellen, Montag bis Samstag in der Zeit von 05:00 Uhr bis 20 Uhr Die Pflicht zur Mund-Nasen-Bedeckung gilt auf Bahnsteigen, auf Zentralen Omnibusbahnhöfen und an Bushaltestellen nicht, sofern dort nur ein Fahrgast oder die Mitglieder eines Haushaltes warten.
Stadt/Gemeinde	Straßen/Bereich
Husum (donnerstags bis samstags von 10-18 Uhr)	• Großstraße • Krämerstraße • Twiete • Neustadt im Bereich der Fußgängerzone „Untere Neustadt“ zwischen Quickmarkt und Großstraße/Langenharmstraße
Friedrichstadt (freitags bis sonntags von 10-18 Uhr)	• Prinzenstraße • Blaue Brücke (Koldenbüttler Straße/Eiland) • Kuhbrücke (Am Mittelburgwall) • Lütje Bruch (Am Mittelburgwall) • Mittelbruch (Am Mittelburgwall) • Kleine blaue Brücke (Eiland/Am Binnenhafen) • Apollobrücke (Treeneufer/Großer Garten) • Brücke am Bahnhof (Bahnhofstraße/Koldenbüttler Straße) • Hebammenbrücke (Lohberger Straße/Inselweg)
St. Peter-Ording (montags bis sonntags von 10-20 Uhr)	• Dorfstraße rotgepflasterter Bereich zwischen Kreuzung Heedweg/Pestalozzistraße und Stöpe (Marktplatz) • Olsdorfer Straße • Am Kurbad • Maleens Knoll zwischen Im Bad und Beginn Parkplatz Dünen- Therme • Im Bad zwischen Parkpalette und „Haus Loreley“ (Hausnummer. 37) • Bühne (Seebrückenvorplatz) von der Straße „Am Kurpark“ bis zum Beginn der Seebrücke • Seebrücke im Bad von der Bühne bis zur Strandgaststätte „Arche Noah“ / „Badstelle Bad“

Sylt (montags bis sonntags von 10-20 Uhr)	• Kirchenweg zwischen Bahnweg und Kjerstraße • Wilhelmstraße • Friedrichstraße • Maybachstraße zwischen St. Nicolai-Straße und Strandstraße • Neue Straße • Strandstraße • Paulstraße • Elisabethstraße zwischen St. Nicolai-Straße und Strandstraße • Andreas-Dirks-Straße zwischen Friedrichstraße und Strandstraße • Neue Mitte • Rathausplatz • Rathauspark • Stephanstraße zwischen Wilhelmstraße und Andreas-Nielsen-Straße • Promenade (konzessionierter Bereich) zwischen Übergang Himmelsleiter und Übergang Bistro S-Point-Sylt
Wyk auf Föhr (montags bis sonntags von 10-20 Uhr)	• Sandwall • Königsstraße